

– Ausfertigung –

Amtsgericht Frankfurt am Main
934 XIV 620/18 B

13.06.2018



Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren betreffend [REDACTED]

wird festgestellt, dass die Freiheitsentziehung des Betroffenen in der Zeit vom 12.04.2018 bis zum Erlass des Beschlusses des Amtsgerichts Frankfurt am Main am 12.04.2018 (Az.: 934 XIV 513/18) rechtswidrig war.

Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe unter Belordnung des Bevollmächtigten Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, bewilligt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Bundesrepublik Deutschland zu tragen, der auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen auferlegt werden.

Gründe:


Vorlegend ist die mangelnde Beachtung des Beschleunigungsgebotes zu rügen. Nach Abschluss des Asylverfahrens stellt die Unterbringung des Betroffenen eine Freiheitsentziehung dar, sodass eine unverzügliche richterliche Entscheidung herbeigeführt werden muss. Unverzüglich bedeutet, dass die richterliche Entscheidung ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, eingeholt werden muss. Sachliche Gründe können hierbei unvermeidbare Vorkommnisse wie Schwierigkeiten beim Transport, ein renitentes Verhalten des Betroffenen, die Länge der Wegstrecke etc. darstellen, vgl. Landgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 16.02.2016, Az.: 2-29 T 23/17. Solche Verzögerungen sind vorlegend nicht gegeben. Der Eilantrag des Betroffenen wurde seitens des Verwaltungsgerichtes am 10.04.2018 abgelehnt. Somit hätte unverzüglich, d.h. in der Regel am nächsten Tag eine richterliche Haftentscheidung herbeigeführt werden müssen. Eine solche wurde jedoch erst zwei Tage später, namentlich am 12.04.2018, eingeholt. Es kommt vorliegend auch nicht darauf an, wann die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes der antragstellenden Behörde tatsächlich zugegangen ist und ob insoweit eine verzögerte Weiterleitung durch das Verwaltungsgericht verschuldet wurde. Derartige Verzögerungen stellen keinen sachlichen Grund im obigen Sinne dar und können daher dem Betroffenen nicht angelastet werden, vgl. Landgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 16.02.2016, Az.: 2-29 T 23/17.

Dem Antrag auf Verfahrenskostenhilfe hinsichtlich des Feststellungsverfahrens war in Hinblick auf den Erfolg des Feststellungsantrages stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81, 430 FamFG.

Kästner
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Frankfurt am Main, 14.06.2018


Wagener, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

